

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 307



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2017

Horst Heinrich Jakobs

Hugolinusglossen
im accursischen Apparat
zum Digestum vetus



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2017



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04329-4

parvis quoque rebus magna iuvari

Horaz epist. II 1 125

Vorwort	...	XIII
A	Einleitung: Der Ansatz zu dieser Untersuchung und deren Quellen im Allgemeinen ...	1
B	Quellen: Die Quellen im Einzelnen und deren Interpretation ...	21
I.	<i>Pactum a pactione dicitur</i> – l. 1,1 ...	21
II.	Die Rückgabe der Schuldurkunde (<i>cautio</i>) im Vergleich mit der Rückgabe eines Pfands (A) und der Fall der <i>cautio cancellata</i> (B) ...	29
	A. l. 2 und 3 D 2,14 ...	29
	B. l. 24 D 22,3 ...	35
III.	Die Einbringung von Sachen in ein Miet-/Pachtgrundstück als Abschluss eines Verpfändungspactum – l. 4 ...	43
	I. Die <i>gl. ord.</i> zu <i>item quia conventiones</i> sowie zu <i>illata</i> ...	43
	II. Die <i>gl. ord.</i> zu <i>mutus, huius rei, male petitur</i> sowie zu <i>nuptiis non secutis</i> ...	48
IV.	Die Unterscheidung der Nominat- von den Innominatkontrakten und die Einrodnung des Tauschvertrags – l. 7,2	59
V.	<i>Ex nudo pacto actio non nascitur</i> – l. 7,5 ...	77
	I. Vorbemerkung: Accursius' substantiell eigener Anteil an der <i>gl. ord.</i> ...	77
	II. L. 7,5 Teil 1 der Litera ...	79
	1) Die azonisch/hugolinische Substanz der <i>gll. ord.</i> zu <i>in bonae fidei iudiciis/ex continenti/ex parte /ex pacto</i> ...	80
	2) Der 1. Teil der Glosse zu <i>quin immo</i> als Accursius' Zutat zu der azonisch/hugolinischen Substanz der <i>gl. ord.</i> zu l. 7,5 ...	87
	3) Die ahistorische Qualität der accursischen Zutat zu der azonisch/hugolinischen Substanz der <i>gl. ord.</i> zu § 5 l. 7 – Teil 1 ...	92
	III. L. 7,5 – 2. Teil ...	93
	1) Die Exempel zur informatorischen Wirkung der <i>pacta in continenti facta</i> im Allgemeinen ...	94

2) Das die Fälligkeit der Rückgabe eines <i>dos</i> betreffende Exempel im Besonderen... ..	99
a) Die Überlieferung des <i>dos</i> -Exempels im Hugolinusapparat	99
b) Das die Fälligkeit der <i>dos</i> -Rückgabe betreffende Exempel bei Azo, Hugolinus und in der <i>gl. ord.</i>	102
Exkurs... ..	115
VI. Der Erlass einer Nachlassschuld durch die <i>maior pars</i> <i>creditorum</i> l. 7,19	121
I. Die Sachfrage	121
II. Die Quellen	124
III. Interpretation	125
1) Azo... ..	125
2) Hugolinus	126
3) Accursius... ..	130
Exkurs... ..	137
VII. L. 10 – pr: Die Wirkung eines potenziell mehrere betreffenden Beschlusses für die bei der Beschlussfassung Abwesenden	
§ 1: Die Wirkung einer Strafstipulation zur Sicherung eines <i>pactum den non petendo</i>	139
I. Vorbemerkung zur Wiedergabe der Quellen	139
II. Die Quellen	141
III. Interpretation	145
1) betr. Azo, Hugolinus und die <i>gl. ord.</i>	
zu l. 10 pr.	145
a) Die in l. 10 pr. entschiedene Sachfrage	145
b) Hugolinus und Azo... ..	147
c) Die <i>gl. ord.</i>	152
2) Azo, Hugolinus und die <i>gl. ord.</i> zu l. 10 § 1	155
a) Die <i>gll. (ord.)</i> zu <i>si pacto/ex stipulatu/utraque</i>	155
b) Die <i>gl. (ord.)</i> zu <i>ferre</i>	157
aa) Die <i>gl. ord.</i> zu <i>ferre</i> als ein Kompositum aus Azo und Hugolinus	157
bb) Die dem 2. Teil der <i>gl. ord.</i> zu <i>ferre</i> zugrun- de liegende Hugolinus-Glosse zu <i>utatur</i> in substantieller Hinsicht: Novation eines <i>pactum de non petendo</i> durch Straf- stipulation?	163
cc) Accursius als reiner Redaktor der Hugolinus-Glosse zu <i>utatur</i>	171

VIII.	<i>Das pactum in personam conceptum</i> und dessen Wirkung zugunsten Dritter – l. 17,5	179
	I. <i>Das contrarium</i> l. 17,5 ./ l. 7,8 und dessen Auf- lösung bei Azo, Hugolinus und in der <i>gl. ord.</i>	179
	II. Das von dem Verkäufer mit demjenigen, der die Kaufsache für sich in Anspruch nimmt, geschlossene <i>pactum</i> und dessen Wirkung zugunsten des Käufers	183
	1) Die Quellen... ..	183
	2) Interpretation	185
	a) Die Hugolinusglossen zu <i>emptori prodest</i> und <i>validum</i> als Accursius' Zutaten zu der azoni- schen Glosse zu <i>per donationem</i>	185
	b) Accursius' Zutaten zu Hugolinus' Glossen zu <i>emptori prodest</i> und <i>validum</i>	187
	aa) Die beiden Hugolinusglossen in ihrem Verhältnis zueinander	187
	bb) Die Qualität der an den Hugolinusglossen von Accursius vorgenommenen Verände- rungen	191
	c) Bartolus' von der <i>gl. ord.</i> abhängige Exegese zu l. 17,5	198
	Exkurs betr.:	
	I. Die Geschichte der <i>Litera</i>	200
	II. Die Textstufen im Apparat der <i>gl. ord.</i>	201
IX.	Die Beschränkung eines Erlass- <i>pactum</i> auf den Schuldner einer durch Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit – l. 22... ..	205
	I. Die Problematik dieser Beschränkung im justinia- nischen Recht als der <i>lex lata</i> der Glosse	205
	II. Die Quellen	207
	III. Interpretation	208
	1) Die Erörterung der Problematik im Hugolinus- apparat und die Mängel in dessen Überlieferung	208
	2) Die Erörterung der Problematik im azonischen Apparat und die Mängel in dessen Überlieferung	211
	3) Accursius' Reaktion auf die Mängel in dem, was ihm bei Azo und Hugolinus vorgelegen hat	215
X.	Die Gleichschaltung des Erlass- <i>pactum</i> mit der Novation Solution, Litiskontestation und Akzeptilation in der aktiven Gesamtoobligation – l. 27 pr.	221
	I. Die paulinisch-labeonische Logik in der l. 27 pr vorhandenen Aussage	221

II.	Die Quellen	229
III.	Interpretation	234
	1) Die Fortführung des azonischen Apparats in der <i>gl. ord.</i>	234
	a) Umformung	234
	b) Substantielle Erweiterung	236
	2) Die wirklichen und scheinbaren Unzulänglich- keiten des Hugolinus-Apparats	239
	3) Hugolinische Bedenklichkeit versus azonische Entschiedenheit	249
XI.	Die Aufhebung eines <i>pactum de non petendo</i> durch den <i>contrarius actus</i> eines <i>pactum de petendo</i> – l. 27,2	257
A.	Die Glossen zu <i>ipso iure</i> und <i>in pactis factum</i>	259
I.	Die azonische Substanz der <i>gl. ord.</i> zu <i>ipso iure</i>	260
	1) Berichtigung des die <i>gl. ord.</i> zu <i>ipso iure</i> abschließenden Herkunfts-/Quellen-Vermerks	260
	2) Die Problematik der in l. 27,2 vorhandenen Aussage und deren Erörterung in Azos <i>gl hic agebatur</i>	263
	3) Die Fortschreibung und Ergänzung der azoni- schen <i>gl hic agebatur</i> in Azos auf l. 95,4 – <i>Stichum</i> § <i>naturalis</i> bezogener Solutionsglosse	268
	4) Die Vereinigung der azonischen <i>gl hic agebatur</i> mit Azos auf l. 95,4 bezogener Solutionsglosse in der <i>gl. ord.</i> zu <i>ipso iure</i>	272
II.	Die Provenienz der <i>prima solutio</i> der <i>gl. ord.</i> zu <i>ipso iure</i> aus dem Hugolinus-Apparat	275
	1) Das Rätselhafte der von den <i>quidam</i> vertretenen <i>solutio</i> des <i>contrarium</i> l. 27,2 ./ l. 95,4	275
	2) Die <i>solutio</i> des <i>contrarium</i> l. 27,2 ./ 95,4 in der <i>antigua glosa</i> und im Apparat des Hugolinus... ..	277
	3) Azos Darstellung der <i>prima solutio</i> als Replik auf eine im Hugolinus-Apparat vorhandene Ansicht	285
III.	Hugolinus in Azos Apparat zum <i>Digestum vetus</i>	287
B.	Die Glossen zu <i>prosit</i> : das <i>contrarium</i> l. 27,2 ./ l. 62 (D 2,14)	291
C.	Die Glossen zu <i>posterius</i>	299
	Anhang – Quellen	
I.	Azo, Hugolinus und die <i>gl. ord.</i> zu l. 27,2 D 14,2	306
II.	Bulgarus zu l. 27,2	316
III.	Azo, <i>distinctio pactorum</i>	317

XII. Die Gleichschaltung des <i>pactum de non petendo</i> mit <i>solutio, petitio</i> und <i>acceptilatio</i> – §§ 6 und 7 l. 27	321
I. §§ 6 und 7 in Kontinuation der §§ 4 und 5 l. 27 D 2,14 vorhandenen Entscheidungen	321
II. Die Quellen für die Erörterung der in §§ 6 und 7 verhandelten Sache	331
1) Erläuterung zur Wiedergabe der Quellen	331
2) Die Quellen... ..	335
III. Interpretation	339
1) Die Bezogenheit des azonischen Apparats auf die <i>antiqua glosa</i>	339
2) Die <i>gl. ord.</i> als ein mit <i>accursischen</i> Zutaten versehenes Kompositum aus Azo und Hugolinus	356
a) Der Apparat zu § 6	356
aa) Die Glossen zu <i>petitione</i> und <i>submoveri</i> (Teil 1)	356
bb) Die Glosse zu <i>submoveri</i> Teil 2: das <i>contrarium</i> l. 27,6 ./ l. 5 D 18,4 und dessen Auflösung	357
b) Der Apparat zu § 7: die Glosse zu <i>opponetur</i> ...	364
aa) Teilstück 1–4	365
bb) Teilstück 5	368
cc) Teilstück 6: das <i>contrarium</i> l. 27,7 ./ l. 13,4 D 46,4	370
dd) Teilstück 7: das <i>contrarium</i> l. 27,2 ./ l. 18 D 33,5	374
XIII. Die Klagbarkeit der Innominatkontrakte und das <i>pactum</i> ›Teilzahlung gegen Erlass der Restschuld‹ – l. 41	381
I. Die Problematik des in l. 41 überlieferten Papinianresponsum	381
II. Die Quellen	383
1) Irnerius	383
2) Rogerius (?)	384
3) Azo, Hugolinus und die <i>gl. ord.</i>	386
III. Interpretation	388
1) Die Rezeption der Hugolinus-Glosse in die <i>gl. ord.</i>	388
2) Die Interpolationen des Hugolintextes	389
a) Die Form der Aussage betreffende Veränderungen	389
b) Die Aussage in der Sache tangierende Veränderungen	390

c) Die Eingriffe in die Substanz der Aussage... ..	396
aa) Die <i>additio: secundum joannem</i>	397
bb) Die beiden die <i>gl. ord.</i> zu <i>actionem non habet</i> abschließenden <i>additiones</i>	399
cc) Hugolinus' und Accursius' Reaktion auf die zwischen l. 41 D 2,14 und §§ 2 und 3 D 19,5,5 sowie C 2,4,6 vorhandene Disharmonie	401
3) Das Fehlen der Harmonisierung von l. 41 mit §§ 2 und 3 D 19,5,5 und C 2,4,6 bei Hugolinus und Azo	407
Exkurs:	
zur Klagbarkeit der Innominatkontrakte im nachklassischen Recht	410
I. Die neuere Lehre zur Klagbarkeit der Innominatkontrakte im klassischen Recht	411
II. Aristo l. 7,2 D 2,14 gegen Celsus l. 16 D 12,4	413
III. Die »Legion von Hypothesen« zum Verständnis von l. 16 D 12,4	416
1) Kasers Hypothese und deren Konsequenz in textkritischer Hinsicht	418
2) Aristos »elegante« Antwort auf Celsus' Frage	420
3) L. 16 D 12,4 in der Glosse	427
C Fazit: Accursius' Leistung	433
Benutzte Handschriften	453

Die auf den Seiten 380, 432, 452 wiedergegebenen Abbildungen von mss Paris BN lat 4450 fol. 19v, London BL Royal 11 C III fol. 20v, München Clm 3887 fol. 21v (die Litera ist dort jeweils ein Stück aus dem Titel D 2,14) mögen eine Anschauung geben von der Realität der juristischen Literatur des Mittelalters – mit welcher »Finsternis« also zu rechnen hat, wer sich in ein Studium dieser Literatur hineinbegibt.

Vorwort

Die Arbeit, deren Resultat dieses Buch ist, hat sich – häufig unterbrochen – über mehr als ein Jahrzehnt hingezogen. Die Unterbrechungen ergaben sich zum einen aus den Reisen zu den handschriftlichen Quellen, die sozusagen ortsfest sind und nicht, wie es bei gedruckten Büchern möglich ist, dahin kommen, wo ihr Leser ist.

Die Unterbrechungen ergaben sich zudem durch den immer wieder aufkommenden Zweifel, ob die Arbeit so, wie diese in ihrer Ausrichtung auf einzelne Stücke eines immensen Ganzen angelegt ist, sich überhaupt zu einem brauchbaren Ende werde bringen lassen – zu einem die bereits vorhandene Kenntnis der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter erweiternden und vertiefenden Resultat. Man möge daraus, dass dieses Buch nun erscheint, nicht entnehmen, dass ich für mich selbst diesen Zweifel überwunden hätte.

Zu danken habe ich dafür, dass die Arbeit nun als ein Buch erscheint, den Direktoren des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Thomas Duve und Stefan Vogenauer, die sie als einen Beitrag zu der Arbeit ihres Instituts anzuerkennen nicht gezögert haben. Ich habe zu danken in diesem Institut Karl-Heinz Lingens und seiner Mitarbeiterin Petra Menzl. Bei meiner wahrlich nicht einfach zu bewerkstelligen Wiedergabe der handschriftlichen Quellen in einem mit den heutigen technischen Mitteln zu druckenden Buch haben sie allen meinen Verbesserungswünschen mit Geduld und Eifer Rechnung getragen. Und last not least bin ich dankbar Gisela Hillner, meiner Frau – für ihre Mitarbeit bei der Korrektur, für ihre Hilfe, wo ich mit meinem Latein am Ende war, und für die skeptische Aufmerksamkeit, mit der sie zugehört hat, wenn es darum ging, den in den Worten einer Glosse aufzuspürenden juristischen Gedanken nachzuvollziehen und mir selbst verständlich zu machen.

Kamperland/Niederlande im Juli 2017

Der Ansatz zu dieser Untersuchung und deren Quellen im Allgemeinen

Die Anfänge der Arbeit, deren Resultate ich hier vorlege, gehen zurück bis in die Zeit, als – veranlasst durch die Feststellung, dass in den *Lecturae* des Odofredus die *accursische* Glosse als *apparatus jo et az* sich bezeichnet findet – meine Arbeit sich darauf gerichtet hat, die Abhängigkeit des Textes der *accursischen* Glosse von dem *azonischen* Apparat zum *Digestum vetus* zu ermitteln und exemplarisch zu demonstrieren. Im Verlauf dieser Arbeit, die 2006 unter dem Titel ›Magna Glossa‹ publiziert worden und wozu die vorliegende Untersuchung ein *additamentum* zu nennen ist, war nicht unbemerkt geblieben,¹ was ohnehin, also von vornherein zu vermuten war: dass es eine Abhängigkeit der Arbeit des Accursius, der *glossa ordinaria* (*gl. ord.*) auch von Hugolinus' Apparat zum *Digestum vetus* gibt und dass diese Abhängigkeit im Text der *gl. ord.*, wie das auch im Verhältnis Accursius/Azo sich immer wieder gezeigt hat, von Accursius nicht durchweg, nicht einmal regelmäßig offen gelegt worden ist. Dass ich dieser Vermutung, trotz der sie stützenden Indizien, seinerzeit nicht weiter nachgegangen bin, die Kritik des Textes der *gl. ord.* in dieser Hugolinus'schen Richtung nicht verfolgt und vervollständigt habe, war begründet in der Schwierigkeit, die die Überlieferung des Apparats des Hugolinus zum *Digestum vetus* aufweist. Es war dies begründet, wie ich nicht verhehlen kann, in der Ungeduld, dasjenige, was sich im Verhältnis Accursius/Azo bereits ergeben hatte, nicht zunächst einmal auf die lange Bank zu schieben und erst nach Überwindung jener Schwierigkeiten zu veröffentlichen. »Das Vorschnelle verdirbt (wie Savigny gemeint hat und ihm nicht bloß eine fruchtlose Mahnung gewesen ist) alles.« Und damit nicht alles, was ich zur Klärung der Geschichte des Textes der *gl. ord.* unternommen habe, auf dem Kerichthaufen landet und vergebliche Mühe gewesen ist, hier nun also die Veröffentlichung eines Teils dessen, wovon ich im Text der *gl. ord.* festgestellt habe, dass es aus dem Hugolinus-Apparat entnommen oder durch das dort Gesagte angestoßen, zwecks Ergänzung des *azonischen* Apparats in dessen Bearbeitung aufgenommen worden ist.

1 S. Magna Glossa (im Folgenden MG) S. 94–96, 112–114 betr. die Glosse zu D 5,3,31pr – *solvit creditoribus*, auch S. 177 sowie bereits ZRG 117 (2000) 352 f.

1) Die Schwierigkeit der Überlieferung des Hugolinusapparats (n.b. zum Digestum vetus), die ich in ihrem ganzen Ausmaß vielleicht auch jetzt noch nicht übersehe, ist hier – zur Einführung in die Hauptquellen dieser Untersuchung² – vorweg zu bezeichnen. Der azonische Apparat ist, nach meiner derzeitigen Kenntnis der Handschriften (Hss) zum Digestum vetus,³ überliefert in 13,⁴ der Hugolinus-Apparat in nur drei Hss.⁵ Es bedarf nicht vieler Erfahrung im Lesen handschriftlicher Texte um einzusehen, es versteht sich fast schon von selbst, dass die Chance, einen handschriftlichen Text restlos entziffern zu können, mit der Zahl der Hss, die denselben Text überliefern, steigt. Denn was in der einen Hs, sei es im Original, sei es auf einem von diesem genomme-

2) Sowie in Ergänzung und Präzisierung des dazu in MG S. 177 N. 280 Gesagten.

3) Zu den für MG bereits benutzten und dort in der Einleitung III S. 23 ff. näher bezeichneten 140 Hss kommen hinzu die folgenden 28 Hss: Alençon 173; Bourges; Hereford; Huesca; Kopenhagen Thott 326, G(l.)K(gl)S(ml) 394; Montpellier; Paris Arsenal; Salisbury; St. Omer 449, 451, 457, 466; Torino E I 1, 4, 11, 15, 22, 23; Troyes 135, 174; Vendome; Vic; Gerona BS 156 (S. Felix 46); Angers 335; Bologna BU 4308; Kornik; Klosterneuburg (die exakte Bezeichnung der Bibliotheken und Signaturen [die hier nur angegeben sind, wo es in einer Bibliothek um mehr als ein Dig. vetus geht] s. im Verzeichnis von Dolezalek/van der Wouw). Es verbleiben bei einer Gesamtzahl von 221 (s. zu dieser Zahl MG N. 22; von der dort angegebenen Zahl von 224 sind abzuziehen, weil un glossiert: Alençon 174; Coimbra – bei Dolezalek ohne Signatur bezeichnet als Dig. vetus mit dem Apparat des Accursius; Siena – bei Dolezalek H. IV 10 ist kein Dig. vetus und auch fast un glossiert) noch 53 Hss, die daraufhin, ob eine und welche Glosse sie haben, noch durchzusehen sind, was angesichts dessen, was die eingesehenen, auf ihren Bestand geprüften 168 Hss ergeben haben, nicht dringend erscheint.

4) S. diese MG N. 20.

5) Es sind dies die in MG S. 22 ebenfalls bereits genannten Hss: Paris 4461, Seo de Urgel 2063, London Royal 11 C III; hinzu kommen in Paris 4463 die, wie ebenfalls bereits bemerkt, in die Glossen des azonischen Apparats eingefügten Hugolinus-Stücke (s. hierzu noch sogleich in N. 7 und im Text vor N. 33) sowie Amiens 347, wo der azonische Apparat, den diese Hs an sich hat, von ff. 22vb–27vb (c. m.) fehlt (durch Rasur beseitigt?) und durch den Hugolinus-Apparat betr. die Litera von D 2,14,21,1–3,2,4,3/4 ersetzt ist. Dass es Hugolinus-Glossen wie auch azonische vereinzelt auch in anderen Hss gibt, ändert nichts an der zu treffenden Feststellung, dass es den Apparat mehr oder weniger vollständig nur in den genannten drei Hss gibt. Madrid 657, wo vereinzelte Hugolinus- und Azo-Glossen in großer Zahl vorhanden sind (s. auch dazu bereits MG in N. 20), hat – sicher auf Rasur – von f. 22v bis 24r, betreffend den Anfang des Titels 2,14–*de pactis* die *gl. ord.* – ob die 1. oder eine spätere Version des Textes, habe ich nicht geprüft. Bonn (UB: die Signatur ist dort S 476 p–r–x–bb–nn) hat nur Fragmente von Folien einer Hs, die zu einer älteren Glossierung im Ganzen den Hugolinusapparat gehabt haben dürfte. Für die hier folgende Untersuchung sind die erhaltenen Stücke nicht einschlägig und daher auch nicht näher untersucht.

nen Mikrofilm, nicht oder schwierig zu entziffern ist, kann in einer anderen Hss, weil an der betreffenden Stelle der Kopist besser, d.h. deutlicher geschrieben hat, weil ihm kein Fehler unterlaufen ist, weil die Verfilmung dieser anderen Hs von besserer Qualität ist, mühelos zu lesen sein.⁶ Zu der Schwierigkeit der Ermittlung des Textes, die der Hugolinus-Apparat schon wegen der geringen Zahl der ihn überliefernden Hss aufweist, kommt hinzu, dass der Textbestand in den drei Hugolinus-Hss stärker als in den Hss, die den azonischen Apparat überliefern, differiert. Der Text des azonischen Apparats ist in 12 der 13 Hss im Großen und Ganzen – der Teufel steckt freilich auch hier im Detail – gleichförmig;⁷ in den drei Hugolinus-Hss ist er das nicht. Die Eigenart dieser drei Hss und ihr Verhältnis zueinander dürfte, was ich aufgrund nicht allein der hier im Verlauf dieser Untersuchung mitgeteilten Stellen annehme, wie folgt zu bestimmen sein: Der Text des Apparats hat den größten Umfang in Paris, einen geringeren in Seo und den geringsten in London.⁸ Über den Text in Seo geht derjenige in Paris hinaus sowohl dadurch, dass in ihm in großer Zahl Glossen vorhanden sind, die in Seo fehlen, als auch innerhalb der einzelnen Glossen, indem das in beiden Hss zunächst übereinstimmend Vorhandene in Paris ergänzt ist – Paris, neutraler gesagt, einen umfangreicheren Text hat.⁹ Diese wie auch jene Zutaten

- 6 Speziell zur Qualität der drei den Hugolinus-Apparat überliefernden Hss ist hier zu bemerken: Die Hs Paris hat einen Einband, der so fest ist, dass in ihm die auf dem inneren Rand stehenden Glossen mehr oder weniger – in dem sog. Falz – verschwinden. Hat man das Original, so ist diesem Manko in begrenztem Maße, aber auch nur bei einiger Skrupellosigkeit abzuhelfen. In London sind viele der (mit dem *h* des Hugolinus gesiegelten) Glossen von einer Hand geschrieben, die selbst im Original schwer zu entziffern ist und die der Film häufig derart unscharf wiedergibt, dass man den Text kennen muss, um ihn entziffern zu können. Relativ gut ist der Film, den ich von der Hs in Seo habe, sodass ich diese im Original bislang auch noch nicht habe einsehen müssen. Dass mit dem Original, in dem die ganze Folio-Seite mit einem Blick zu erfassen ist, in dem sich leicht vor- und zurückblättern lässt, Differenzen in der benutzten Tinte ohne weiteres ersichtlich, Rasuren, wenn nicht zu sehen, dann doch zu fühlen sind, die Arbeit weit weniger zeitraubend ist als die Arbeit mit einem Film, sei hier an die Adresse derjenigen Bibliothekare gesagt, die sich schwer tun, das Original in die Hand des Benutzers zu geben.
- 7 Die eine Hs, für das nicht gilt, ist die hier soeben (o. N. 5) genannte in Paris 4463, worüber hier im Folgenden noch Näheres zu sagen sein wird, s.u. im Text vor N. 33. Aus dem Hugolinus-Apparat hat diese Hs jedenfalls nur eine Auswahl und diese wohl zur Füllung wirklicher oder vermeintlicher Lücken im azonischen Apparat, dessen Text auch, wenn nicht i.d.R., dann doch ab und an verkürzt ist.
- 8 Ich spreche im Weiteren der Kürze halber von diesen drei Hss ohne Angabe der Signatur, also so wie soeben im Text nur mit dem Namen des Ortes, an dem sie sich befinden.
- 9 Dem Pariser Text ist gleich das Stück des Apparats, das Amiens – s.o. N. 5 – überliefert.

sind – n.b. in Paris – geschrieben von der Hand, die dort auch dasjenige schreibt, was ebenso in Seo ist, und es steht zudem auch die Hugolinus-Sigle: dessen *b*, das in der Regel das Ende jeder lemma-bezogenen Glosse bezeichnet,¹⁰ in Paris hinter den Zutaten und ist auch nicht etwa da, wo es in Seo steht, noch vorhanden. Hierdurch ist nicht schon bewiesen, aber doch anzunehmen nahe gelegt, dass Paris (sowie das Stück des Apparats in Amiens) einerseits und Seo andererseits zwei verschiedene Versionen des Apparats überliefern – Seo eine frühere (vielleicht die erste) und Paris eine spätere (und vielleicht die letzte). Dass dem so ist, kann wegen der Position der Sigle und der in Paris alles bis zu der Sigle schreibenden Hand nicht schon als erwiesen angesehen werden – angesichts zweier in Seo vorhandener Eigentümlichkeiten. Zum einen sind dort im Text des Hugolinus-Apparats – eher häufig als selten – bald größere, bald kleinere Stücke durch Rasur getilgt.¹¹ Der derart geschaffene Raum ist häufig benutzt, um anderes hinzuzufügen, und dieses andere ist nicht selten der accursische Apparat, der vielfach auch – im räumlichen Sinne – außerhalb des

10 Ich nenne lemma-bezogen diejenige Glossen, deren Bezug in der Litera der Leser nicht selbst herstellen muss, bei denen vielmehr dieser Bezug auf die Litera (das Wort oder die Wortfolge in der Litera) – wie in der *gl. ord.* ausnahmslos – auf irgendeine äußerlich ohne weiteres sichtbare Weise (durch Anbringung von Bezugszeichen, Buchstaben, Wiederholung des Lemmas a. A. der Glosse) angegeben ist. In den Apparaten der *antiqua glosa* (s. zu dieser Bezeichnung hier u. N. 25) fehlt diese Angabe des Bezugs regelmäßig den Glossen, die ein *notabile* bezeichnen, ferner den bloß aus einem Allegat bestehenden (von denen ich auch als reinen Allegaten spreche), aber häufig auch den Glossen, die das aus einem Allegat zu entnehmende *argumentum* entwickeln oder, sofern das Allegat *contra* ist (ein *contrarium* ergibt), die Solution des *contrarium* ausführen – in diesem letzten Fall spreche ich von einer Solutionsglosse, wenn diese sich unmittelbar anschließt an das *contra* und das so gekennzeichnete Allegat ein reines, sc. ein solches ist, zu dem der Bezug in der Litera (das Fragment, der Paragraph, zu dem das Allegat gehört) nicht angegeben ist. Das Bedürfnis, die Glossen sichtbar auf ein Lemma zu beziehen, war begrifflicherweise ein geringes, solange die Zahl der Glossen auf den Rändern noch eine geringe und vieles auch noch interlinear (und dort in etwa über dem Lemma beginnend) notiert war. In den Apparaten von Azo und Hugolinus, in denen die Glossierung bereits eine sehr dichte ist, ist von der alten Art – scheinbarer – Bezuglosigkeit der Glossen noch viel erhalten geblieben, wozu hier im Weiteren noch einiges mehr zu sagen sein wird. Was die Zitierweise der lemma-bezogenen Glossen betrifft, so bleibe ich dabei, sie mit ihrem Lemma zu zitieren, aber diesem ein ›zu‹ voranzustellen; zu der ausnahmsweise stattfindenden Zitierung auf die mittelalterliche Art mit dem Wort, mit dem sie beginnen, s. MG S. 27. Die gewöhnliche Zitierweise, bei der dem Lemma kein ›zu‹ voran steht, ist nur bei der accursischen Glosse brauchbar und hier auch insoweit nicht befolgt.

11 Was häufig, wenn auch gewiss nicht überall, selbst auf dem Film zu sehen ist. Ich kenne diese Hs bislang nur von einem Film, dessen relativ gute Qualität (s.o. N. 6) dem Beschluss, in die Pyrenäen zu reisen, bislang im Wege gestanden hat.

Hugolinus-Apparats: auf den oberen und unteren Rändern und auch da, wo seitlich noch Platz war, angebracht worden ist und der in allen von mir genommenen Proben sich erwiesen hat als der accursische Apparat in der 1. Version seines Textes.¹² Es ist mithin nicht von vornherein auszuschließen, dass in Seo die Rasur diejenigen Stücke getroffen hat, die in Paris über den Text in Seo hinausgehen. Indessen ist, soweit ich derzeit sehe, die Differenz im Textbestand zwischen Seo und Paris nicht im Ganzen auf diese Weise zu erklären, also nicht etwa zu sagen, dass in unserer Überlieferung des Hugolinus-Apparats gar nicht zwei Versionen des Textes des Apparats existieren, sondern nur eine vollständige (in Paris) und dieselbe in Seo und dort nur verstümmelt: in einer auf Rasur beruhenden Verkürzung. Dass es tatsächlich – in Paris und Seo – doch um zwei Versionen des Apparats geht, ist zu vermuten zum einen aufgrund der innerhalb der Glossen vorhandenen Ergänzungen, die – in Seo – nicht durch Rasur beseitigt sein können, und entnehme ich zum anderen daraus, dass der in Seo durch Rasur geschaffene Raum jedenfalls hin und wieder kleiner ist, als er sein müsste, wenn diese Hs ursprünglich alles das gehabt hätte, was an der entsprechenden Stelle in Paris vorhanden ist.¹³ Es ist also nur nicht zu sagen, dass wirklich alles, was in Paris mehr als in Seo vorhanden ist, erst der jüngeren, sc. Pariser Version angehört, mithin von Hugolinus der älteren Version seines Apparats erst später hinzugefügt worden ist.

In Hinsicht auf die Frage: geht es um ein oder zwei Versionen des Apparats? ist gravierender die andere Eigentümlichkeit des in Seo überlieferten Textes: Es kommt, wenn auch nur sehr selten, vor, dass dort von der Hand, die den Apparat im Ganzen schreibt und die einzelnen Glossen mit der Sigle *b* versieht, ein Text – der Text selbst einer ganzen Glosse – vorhanden ist, der in Paris fehlt. Gewiss spricht diese Tatsache nicht schon an sich dagegen, dass Seo eine frühere Version des Apparats hat; es kann Hugolinus selbst, bei der Revision seines Textes, deren Resultat die spätere, in Paris überlieferte Version seines Apparats ist, etwas von

12 Zu den Hss., die diese Version haben und die im MG N. 29 angegeben sind, kommen hinzu: Torino E I 22; Paris Arsenal; Bourges; Montpellier; St. Omer 466; Vic; Kornik; Klosterneuburg; Gerona (insoweit noch näher zu prüfen).

13 Ist die Glosse, die in Paris vorhanden ist und in Seo fehlt, lemma-bezogen, dann lässt sich die Frage, ob es sich um eine in Seo erst durch Rasur beseitigte Glosse handelt oder ob es diese dort nie gegeben hat, auch mittels der Feststellung entscheiden, ob in der Litera wie in Paris bei dem entsprechenden Lemma ein Bezugszeichen vorhanden ist. Die Schwierigkeit besteht insofern indessen darin, dass auch die Zutaten zu dem Hugolinus-Apparat, namentlich die häufig in den durch Rasur geschaffenen Raum eingefügten accursischen Glossen einen Lemma-Bezug haben, sodass an manchen Stellen der Vielzahl der Bezugszeichen wegen die Feststellung, worauf ein Zeichen zu beziehen ist, jedenfalls bei Benutzung eines Films erhebliche Mühe kostet.

dem, was er zunächst gesagt hat, gestrichen oder einen anderen Ausdruck gegeben haben. Ob dies als Erklärung solcher Differenzen annehmbar ist, lässt sich ohne Ansehen der Sache, um die es jeweils geht, nicht entscheiden. Die Entscheidung kann mithin nur von Fall zu Fall und also nur sozusagen vor Ort getroffen werden, sodass darüber hier in dieser Einleitung auch nichts Weiteres zu sagen ist. Hingegen ist hier wohl noch auf eine andere Möglichkeit der Erklärung dieser zuletzt genannten Differenzen zwischen Seo und Paris hinzuweisen – auf eine Möglichkeit, die nicht mit wenigen Worten darzutun ist, deren Erörterung aber doch dem Zweck der Einführung in die hier relevanten Hss und deren Schwierigkeiten dienlich sein wird.

2) Von dem Text sowohl in Seo als auch in Paris ist nicht anzunehmen, dass es sich um Archetypen: um die von Hugolinus eigenhändig oder durch Diktat verfasste und zur Abschrift gegebene Urschrift handelt. Schon allein die Professionalität der Handschrift in beiden Exemplaren schließt diese Annahme nahezu aus. Beide sind Abschriften und zudem auch nur mittelbar, wie sich im Verlauf dieser Untersuchung zeigen wird, voneinander abhängig. Die Abschrift aber ist – unter den Bedingungen der Produktion von Büchern im Mittelalter – der einzige Weg, vom Diktieren im Hörsaal abgesehen, auf dem ein Autor seinen Text, salopp gesagt: unter die Leute bringen, einer unbestimmten Zahl anderer zugänglich machen, also veröffentlichen kann. Nun gehört es sich für die Publikation eines Textes jedenfalls in unserer Zeit, dass dieser, bevor er in den Druck geht, noch einmal durchgesehen, einer gewissen Bearbeitung, einer Revision¹⁴ unterzogen wird und dass diese weder von dem Drucker noch von dem Autor, allenfalls in Abstimmung mit diesem unternommen wird. Es kann im Mittelalter, jedenfalls zur Zeit des Hugolinus: im 1. Drittel des in der Produktion von Büchern fortgeschrittenen 13. Jahrhunderts bei einem Text, dessen Aussagen dem gemeinen Verstand weitgehend nicht zugänglich sind, dessen Abschrift, damit sie korrekt ist, also eine gewisse Einsicht in die in dem Text traktierten Materien voraussetzt und eine außerordentlich langwierige Arbeit ist, wenn der Text so umfangreich ist wie der Apparat des Hugolinus zum *Digestum vetus* – es kann, sage ich, doch wohl nicht sein, dass noch in dieser Zeit die Publikation, die Abschrift ohne jede Revision, ohne eine Kritik des in der abzuschreibenden Vorlage vorhandenen Textes stattgefunden hat. Die Rede ist hier n.b. nicht von der Prüfung der Korrektheit der Abschrift, die es zweifellos gegeben hat und bezüglich derer nur fraglich ist, ob sie durchweg stattgefunden, ob sie eine gründliche oder eine flüchtige gewesen ist. Die Rede ist hier von der Kritik des abzuschreibenden Textes, die heutzutage derjenige zu

14 Ich sehe bewusst davon ab, hier von Redaktion oder Rezension zu sprechen – in Hinsicht auf die technische Bedeutung dieser Bezeichnungen.

besorgen hat, der einen Text ediert und als Teil seiner – editorischen – Arbeit unter Umständen emendiert, deren Resultate in den publizierten Text und somit, ist die Publikation die Abschrift, in diese eingehen. Die bloße Tatsache, dass der Abschrift nicht hinzugesetzt ist, nirgends in dieser zum Ausdruck kommt,¹⁵ es habe eine derartige Revision stattgefunden, und ein Herausgeber nicht genannt ist, ist nicht schon der Beweis, dass es sich bei der Abschrift um einen von jeglicher Revision freien Text handelt.¹⁶ Es beweist dieses Negativum nur, dass die Revision noch keine reguläre und regulierte Maßnahme in der Reproduktion von Texten gewesen ist.

Eine Veränderung in dieser Hinsicht muss sich indessen im Verlauf des 13. Jahrhunderts ergeben haben – infolge des zunehmenden Interesses, der wachsenden Nachfrage nach Abschriften von den zum Studium des Rechts gehörenden Texten. Um den größeren Bedarf decken zu können, ist man in dieser Zeit dazu übergegangen, von den abzuschreibenden Texten größeren Umfangs speziell der Abschrift dienende Exemplare herzustellen, diese in lose Stücke: in *peciae* zu zerlegen und ein Stück nach dem anderen gegen Entgelt zu verleihen, also zu vermieten, sodass bei der Abschrift nicht jedem Kopisten der ganze Text vorzuliegen brauchte und somit mehrere Kopisten an der Abschrift desselben Werkes gleichzeitig arbeiten konnten. Nach Meinung des (im Bereich der juristischen Hss) besten Kenners der Geschichte dieses sog. Peciensystems (einer Erfindung ähnlich derjenigen der Fließbandarbeit) ist diese Art, die Publikation von Büchern zu beschleunigen und zu steigern, im 1. Drittel, »vielleicht im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts« aufgekommen;¹⁷ sie ist in eben dieser Zeit beginnend auch einer Regulierung unterworfen worden, und es sollen zu den ersten Produkten dieser (erst mit der Erfindung des Buchdrucks außer Gebrauch gekommenen) Neuerung gehören – »die Glossenapparate des Hugolinus«.¹⁸ Die Regulierung dieser Neuerung aber war von Beginn an ausgerichtet auf diejenigen, deren Geschäft die Vermietung dieser Pecien war,

- 15 Wie die Korrektur der Abschrift in deren Produkt durch von anderer Hand/mit anderer Tinte geschriebene Korrekturvermerke.
- 16 Auch die Kolophone zu den Hss sagen, soweit ich sehe, über eine Bearbeitung des Textes nichts; es findet eine Änderung in dieser Hinsicht erst statt in der humanistischen Zeit, als die handschriftliche Überlieferung des Textes in diejenige der gedruckten Ausgaben übergeht – die hier im Folgenden als Ausgg. bezeichnet werden.
- 17 Soetermeer, *Utrumque ius in peciis* (in der bearbeiteten und ins Deutsche übersetzten Fassung 2002) S. 67 betr. die bolognesischen legistischen Hss. Gewiss ist »reine Revolution« auch hier nicht anzunehmen, s. zum Ursprung des Peciensystems allgemein Soetermeer S. 33 ff.
- 18 Soetermeer S. 62 ff. mit dem Fazit S. 66, dass die Verbreitung der Werke des Hugolinus durch das Peciensystem »offensichtlich für seine Glossenapparate auch zutrifft«.

und sie gab diesen *stationarii* vor allem auf und suchte sicher zu stellen, dass die in deren *statio* vorhandenen, in Pecien zerlegten Exemplare *competencia et correcta* waren.¹⁹ Mag die Umsetzung dieser Regulierung auch imperfekt gewesen sein – dass eine ›Korrektur‹ der Exemplare, von denen abgeschrieben worden ist, also eine gewisse Revision und Bearbeitung des abzuschreibenden Textes gar nicht stattgefunden hätte, ist jedenfalls auszuschließen. Und so ist dann auch damit zu rechnen, dass in einem Text, der ein aus diesen in Pecien zerlegten Exemplaren abgeschrieben ist, Stücke enthalten sind, die erst durch deren Revision, so methodisch unzureichend diese auch noch gewesen sein wird, in ihn hineingekommen ist, die eine von dem Bearbeiter für notwendig erachtete Emendation sind.²⁰ Hiermit aber ist zu rechnen auch ungeachtet des Pecien-Systems – selbst dann also, wenn der Glossenapparat, um den es hier geht: Hugolinus' Apparat zu *Digestum vetus* in Seo und Paris noch nicht aus Pecien abgeschrieben sein sollte.²¹ Denn die mit der Ausbreitung des Pecien-Systems einhergehende Regulierung wird die Forderung, dass der abzuschreibende Text *correctus*: einer gewissen Durchsicht, Revision und Zurichtung unterzogen sein muss, nicht überhaupt erstmalig aufgestellt haben. Dass dergleichen stattgefunden haben muss, bevor die Arbeit des Abschreibens unternommen wird, kann in der (der Erfindung des Pecien-Systems) vorausgehenden Zeit nicht unbekannt gewesen sein; es versteht sich dies – bei dem Umfang, auf den die Glossenapparate auch schon in dieser Zeit angewachsen waren, und bei der Schwierigkeit des Textes dieser Apparate – wenn nicht von selbst, so doch für jeden, dem es um die Schaffung eines einigermaßen verlässlichen Apparats zu

19 S. auch hierzu Soetermeer S. 42 ff.

20 Solange für die Edition von Texten keine festen Regeln existieren, die ganze Vorgabe ist, es müsse die Textvorlage *competencia et correcta* sein, ist je nach dem Naturell des Bearbeiters beides möglich: dass er zu wenig und dass er zuviel verbessert, sich bei der Emendation zurückhält und (wie Mommsen in seiner großen *Digestenausgabe*) alles, was er emendiert, mit einem Fragezeichen versieht oder (wie Richard Bentley, zit. nach Timpanaro, Entstehung der Lachmannschen Methode, 2. Aufl. S. 10) seiner eigenen *ratio* und Einsicht in die Sache mehr vertraut als *centum codicibus*.

21 Dass auch »die Glossenapparate« des Hugolinus durch das Pecien-System Verbreitung gefunden haben, bezeichnet Soetermeer (s.o. N. 18) als »offensichtlich« aufgrund (wie anzunehmen ist) der Hss mit dem Hugolinus-Apparat, die Dolezalek gesehen und beschrieben hat. Diese haben indessen allesamt den Hugolinus-Apparat zum (justinianischen) Codex (nach den Angaben von Dolezalek, *Repertorium Codicis Justiniani*, 1. Halbbd (1985) S. 510 geht es um nur 6 Hss) und weisen die (eine Abschrift aus Pecien indizierenden) Charakteristika auf, durch die sie – in ihrem äußeren Erscheinungsbild – den Hss gleichen, die den accursischen Apparat, mit dem das Pecien-System recht eigentlich verbunden ist, überliefern.